

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 272. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) aufgrund der Einführung einer Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust mit Wirkung zum 1. Juli 2012

1. Rechtsgrundlage

Aufgrund der Einführung einer Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust vom 12. August 2009 hat der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) entsprechend angepasst.

2. Regelungshintergründe

In der Präambel 1.7.3 zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening sowie in der Präambel 34.1 des Kapitels Diagnostische und interventionelle Radiologie, Computertomographie und Magnetfeld-Resonanztomographie wurde bestimmt, dass die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen 01759 und 34274 eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust gemäß § 135 Absatz 2 SGB V voraussetzt.

Weiterhin wurde in den Gebührenordnungspositionen 01759 und 34274 klargestellt, dass bei einer Vakuumbiopsie neben der entsprechenden Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung auch die Leistungserbringung nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarung zu erfolgen hat.

Zudem wurde eine neue Gebührenordnungsposition 34275 aufgenommen, welche die Durchführung einer mediolateralen oder lateromedialen Mammographie im EBM abbildet. Eine solche Mammographie ist gemäß § 6 Nr. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung Voraussetzung für die Durchführung einer Vakuumbiopsie der Brust.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in Kraft.